

Satzung des HERZkraftwerk e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „HERZkraftwerk e.V.“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Lengenfeld.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Kultur, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe und Sport;
 - b) die Zurverfügungstellung von Mitteln für gemeinnützige Schulen, Lerngruppen und Vereine;
 - c) die Unterhaltung und Unterstützung der „Freie Landschule“; der Verein soll insoweit als Trägerverein fungieren;
 - d) die Vermittlung von Wissen in Fortbildungsveranstaltungen unter Beachtung von Buchst. g);
 - e) Maßnahmen, die geeignet sind, der allgemeinen, beruflichen und neutralen politischen Bildung zu dienen;
 - f) die Unterstützung und Organisation von Lerngruppen (insbesondere auch durch die Weitergabe von Mitteln mit entsprechender Zweckbindung an die Stiftung HERZkraftwerk); hierfür sind mindestens 70% der erhaltenen Mittel (Spenden, Fördergelder und Mitgliedsbeiträge) des Vereins zu verwenden;
 - g) die Verfolgung und Verwirklichung des vereinseigenen Konzeptes zum Thema Bildung:
 - nachschulische Bildungsarbeit, um den Kindern Zeit einzuräumen voneinander zu lernen;
 - individuelle Bildungsziele zu finden;
 - sich innerhalb eines sozialen Kontextes zu entwickeln und heranwachsen zu können;
 - begleitet werden sollen die Gruppen von Pädagogen und Erziehern (auf Wunsch auch unter der Mitwirkung von Elternteilen), welche sich als Ko-Konstrukteur wahrnehmen und die Verknüpfung unterschiedlicher Bildungsbereiche und Jahrgänge mit methodischer und didaktischer Vielfalt anhand der Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung herstellen;

- das Lernen soll dabei auch spielerisch und naturverbunden erfolgen, mit dem Ziel u.a. auch die familiären Beziehungen zu fördern und zu stärken, sowie zusätzlich eine nachschulische Betreuung zu ermöglichen;
 - um das Konzept umzusetzen, werden Lehrräume mit Arbeitsflächen, Sitzmöglichkeiten, sowie Platz für freie Bewegung grundlegend geschaffen bzw. bereits vorhandene weiterhin genutzt. Auch ein nahgelegender Außenbereich für Bewegungsspiele, Naturerfahrungen oder ein grünes Klassenzimmer sind angedacht.
- (4) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:

1. Ordentliche Mitglieder: Diese verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder: Als Ehrenmitglied auf Lebenszeit können natürliche Personen berufen werden, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenfördermitglieder: Als Ehrenfördermitglied auf Lebenszeit können natürliche Personen berufen werden, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenfördermitglieder vorschlagen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber ein Teilnahme- und Rederecht.
4. Fördermitglieder: Diese unterstützen den Verein finanziell und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme- und Rederecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein An-

spruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 5).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9);
2. der Vorstand (§§ 10 und 11).

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - c) die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 10 Abs. 5);
 - g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
 - h) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 10 Abs. 3 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 9

Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abweichend

hiervon kann eine Änderung von § 2 Abs. 3 Buchst. f – Verwendung von mind. 70% der Mittel des Vereins für Lerngruppen – nur einstimmig beschlossen werden.

- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Veranstaltung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt vorrangig der Vorsitzende; die stellvertretenden Vorsitzenden nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;

- d) Erstellung der Rechnungslegung und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmals, ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Ersatzbestellung erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und die Rechnungslegung, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mit-

gliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 13

Name des Vereins

Frau Frederike Eisenkolb, wohnhaft Pechtelsgrüner Hauptstraße 5, 08485 Lengenfeld, ist Inhaberin der Rechte an der Marke „HERZkraftwerk“. Aufgrund der ausdrücklichen Genehmigung von Frau Eisenkolb ist der Verein berechtigt, diese Marke als Namen zu führen. Frau Eisenkolb ist berechtigt, diese Genehmigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der Textform. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Widerruf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über einen neuen Vereinsnamen Beschluss zu fassen hat.

§ 14

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Treuhänder der Stiftung HERZkraftwerk zur Verwendung für die Stiftung HERZkraftwerk (Pechtelsgründer Hauptstraße 5, 08485 Lengenfeld, geführt beim Finanzamt Plauen unter der Steuernummer 223/140/05019), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde begründet mit der Gründungsversammlung am 12.03.2022.